

# Gleichbehandlungsbericht

## der envia Mitteldeutsche Energie AG

### für das Jahr 2019

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Prof. Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG  
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz  
Tel. 0371-482 1684  
E-Mail: [Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de](mailto:Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	3
2. Organisatorische Veränderungen .....	4
3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe .....	7
4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse .....	13
5. Marktauftritt .....	24
6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten .....	25
7. Ausblick .....	31

## 1. Präambel

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die im Kalenderjahr 2019 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) sowie ihren Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM den folgenden Bericht erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten „[www.enviam-gruppe.de](http://www.enviam-gruppe.de)“, „[www.mitgas.de](http://www.mitgas.de)“, „[www.mitznetz-strom.de](http://www.mitznetz-strom.de)“, „[www.plauen-netz.de](http://www.plauen-netz.de)“, „[www.evip.de](http://www.evip.de)“ und „[www.mitnetz-gas.de](http://www.mitnetz-gas.de)“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Andere Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

## 2. Organisatorische Veränderungen

### a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften in unbundlingrelevanten Geschäftsbereichen

**(aa)** Im Ergebnis der Freigabe der mit der Neuaufstellung der Konzerne RWE und E.ON verbundenen Transaktionen durch die deutschen und europäischen Kartellbehörden im September 2019 hat die E.ON SE eine Mehrheitsbeteiligung von ca. 90 % der Aktien an der innogy SE erworben. Als dem innogy-Konzern zugehöriges Unternehmen sind enviaM und ihre Tochtergesellschaften damit seit September 2019 mit der E.ON SE verbundene Unternehmen. Die unmittelbare und mittelbare Beteiligung der innogy SE an der enviaM ist nunmehr mittelbar der E.ON SE zuzurechnen.

**(bb)** Die Organisationseinheiten von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS haben den Geschäftsprozess zur technischen Anlagenbewirtschaftung in 2019 neu ausgerichtet und ihre Arbeiten in neuen Prozessabläufen aufgenommen. IT-Systeme, die den Digitalisierungs- und Automatisierungsgrad innerhalb der Arbeitsabläufe erhöhen sollen, wurden und werden erweitert und angepasst. Der neue Geschäftsprozess wurde unverzüglich im Juni 2019 nach ISO 55001 im Sinne einer chancen- und risikobasierten Asset-Bewirtschaftung zertifiziert. Die Zertifizierung im Sinne eines nachhaltigen Qualitätsmanagements nach ISO 9001 ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

**(cc)** In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31.12.2019 unverändert die folgende maßgebliche Struktur:

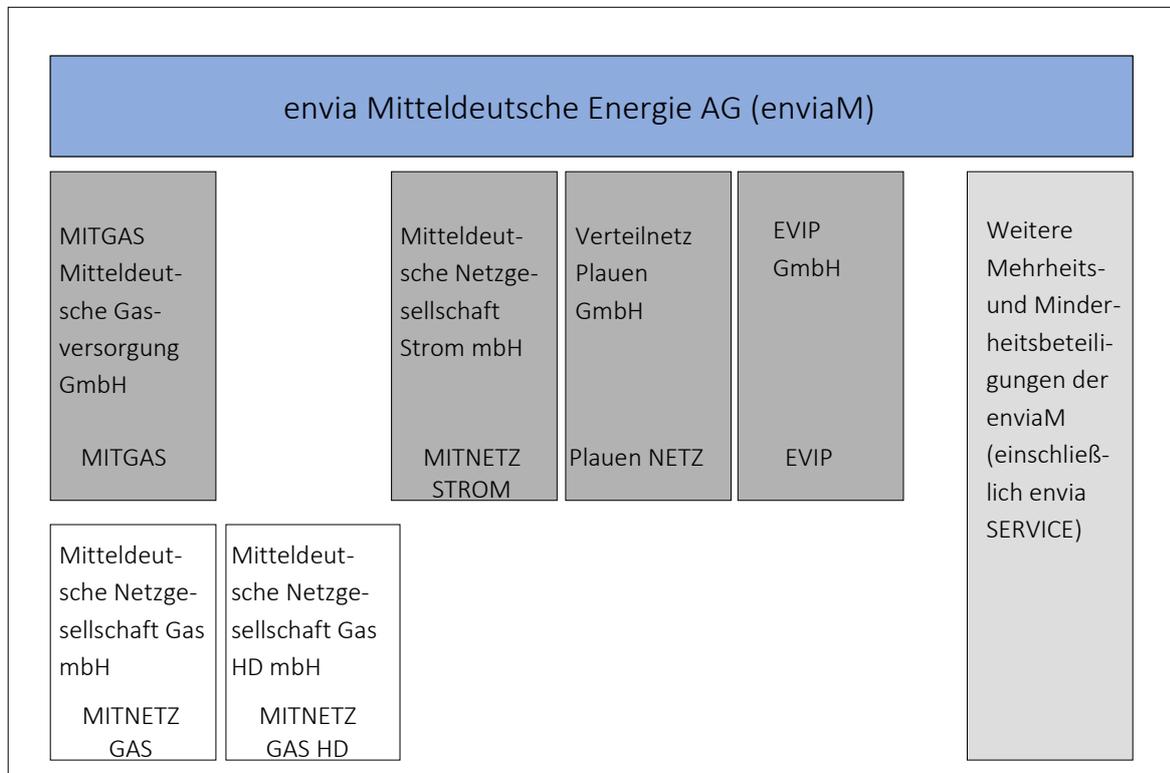


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch die Unverwechselbarkeit des kommunikativen Auftritts und des Markenauftritts der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

## b) Netzeigentum und Pachtmodell

enviaM und MITGAS haben die in ihrem Eigentum stehenden Strom- und Gasverteilernetze an ihre in Abbildung 1 ausgewiesenen Netzbetreibergesellschaften verpachtet. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS üben Netzbetreiberfunktionen jedoch nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz aus, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen. Am Ende des

Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM insgesamt acht Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS acht Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

MITNETZ GAS bewirtschaftete in einem begrenzten Maße zusätzlich in eigenem Eigentum stehendes Netzvermögen.

Die EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

### **c) Pacht- und Dienstleistungsverträge**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die Pacht- und Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet und die korrespondierenden Dienstleistungsmodelle in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Über spezielle Unbundlingklauseln in sämtlichen Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms in allen Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, u. a. mit detaillierten Leistungsbeschreibungen, Regelungen betreffend den Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber, Klauseln zur informativen Entflechtung und einem fachlichen Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers.

In allen Pachtgebieten ist auch organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten, die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

### **3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe**

#### **a) Gleichbehandlungsprogramm**

Als vertikal integriertes EVU ist enviaM verpflichtet, nach den Bestimmungen des EnWG ein Gleichbehandlungsprogramm festzulegen. Das durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzte Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe richtet sich an enviaM und alle Tochter- und Enkelgesellschaften, auf die sich dieser Bericht bezieht. Diese Tochter- und Enkelgesellschaften, zu denen insbesondere die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gehören, sowie weitere Gesellschaften mit Beteiligung der enviaM, die dienstleistend für die Unternehmen der enviaM-Gruppe tätig sind, haben das Gleichbehandlungsprogramm in ihr Regelwerk übernommen.

Das mit Wirkung zum 1. Februar 2018 bei enviaM und in der Folge in allen relevanten Tochter- und Enkelgesellschaften in Kraft getretene Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe basiert auf den Grundsätzen des IDW-Standards 980 zur Prüfung von Compliance Management Systemen. In diesem Programm sind Verantwortlichkeiten und Prozesse des Gleichbehandlungsmanagements der enviaM-Gruppe konkret und nachvollziehbar beschrieben.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist den Mitarbeitern der enviaM sowie ihrer genannten Tochtergesellschaften, ebenso wie der Bundesnetzagentur, bekannt gemacht worden. Neue Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich über das Gleichbehandlungsprogramm informiert. Nach Unterweisung gilt die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeiter als gesichert.

Alle Mitarbeiter sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter wurden auch im Jahr 2019 keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bekannt. Im Berichtszeitraum mussten von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden.

#### **b) Regelwerk**

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelungen ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen des Regelwerkes im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung. Regelwerke werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern im Intranet jederzeit zur Verfügung. Das gilt gleichermaßen für das Gleichbehandlungsprogramm.

#### **c) Technische Überprüfungen und Zertifizierungen**

Das „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrung der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungs-

unternehmen zu dokumentieren. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich in zahlreichen Überprüfungsvorgängen mit unterschiedlichen Auftragnehmern ausdrückt.

Die erfolgreiche Zertifizierung eines Integrierten Managementsystems (IMS) mit den Bestandteilen:

- Arbeitsschutzmanagementsystem nach DIN EN 45001
- Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und
- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

ist für die Unternehmen der enviaM-Gruppe wesentliche Geschäftsvoraussetzung. 2019 sind beispielhaft folgende Maßnahmen konkret durchgeführt worden:

- Bei MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD und Plauen NETZ wurde ein weiteres Rezertifizierungsaudit zum IMS mit Erfolg durchgeführt.
- Bei EVIP wurde ein Überwachungsaudit zum Umweltmanagementsystem durchgeführt.

#### **d) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, halten die betroffenen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 11a EnWG“ ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betreiben auf dieser Grundlage zertifizierte Informationssicherheit-Managementsysteme. Im Überwachungsaudit 2019 wurde die Aufrechterhaltung der Zertifikate erfolgreich bestätigt.

## e) Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Konzern-Datenschutzes stellte auch in 2019 die Vervollkommnung der auf Grund der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) vom 25. Mai 2018 überarbeiteten Prozesse dar. Seit Mai 2017 gilt in der innogy-Gruppe, und damit auch in der enviaM-Gruppe, eine an die Vorgaben der EU DS-GVO angepasste Datenschutzrichtlinie, auf deren Basis mit Unterstützung des Konzern-Datenschutzes die Umsetzung der EU DS-GVO vorangetrieben wurde und wird.

Nachdem im Jahre 2018 der organisatorische und operative Rahmen für diese Umsetzung und damit die Basis an ein Datenschutzmanagement geschaffen wurde, stand 2019 der Übergang in den Regelprozess im Fokus.

Zu den Schwerpunktthemen im operativen Datenschutz gehörten unter anderem

- Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Risikobewertung der Verarbeitungen sowie die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- Erfüllung der Betroffenenrechte, und hier insbesondere die Erarbeitung von Löschkonzepten sowie deren technische Umsetzung;
- Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen (Auftragsverarbeitung, Joint Control- oder Kooperations-Verträge).

Die mit der EU DS-GVO neu hinzugekommene Pflicht des Datenschutzbeauftragten, einen Monitoring-Prozess zu etablieren, führte zu der Einführung regelmäßiger Abfragen in den Konzern-Gesellschaften anhand einheitlicher und möglichst messbarer Kriterien, die im Jahr 2019 erstmals für ein Geschäftsjahr angewandt wurden. Dieser flächendeckende Monitoring-Prozess wurde begleitet von internen Audits in einzelnen ausgewählten Fachbereichen.

Von Seiten des Gesetzgebers wurde das 2. Anpassungsgesetz zur EU DS-GVO verabschiedet. Für den Netzbereich wurde damit auch das Messstellenbetriebsgesetz an die EU DS-GVO angepasst. Das Messstellenbetriebsgesetz enthielt bereits in der bisherigen Fassung umfangreiche Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Netzbetrieb, insbesondere bei Einsatz von intelligenten Zählern. Mit der Anpassung auf die EU-DSGVO wurden diese Anforderungen an einen restriktiven Umgang mit personenbezogenen Daten im Netz nicht wesentlich geändert.

Um den zunehmenden Herausforderungen an die Digitalisierung der Energiewende gerecht zu werden, werden – wie die zahlreichen Projekte zu diesem Thema gezeigt haben – im Vergleich zum bisherigen Netzbetrieb umfangreichere Daten aus dem Netz (Netzzustandsdaten) benötigt, bei denen auch eine Datenschutzrelevanz, insbesondere in der Niederspannung nicht ausgeschlossen werden kann. In der Umsetzung der Digitalisierung muss daher eine Balance zwischen der notwendigen Bereitstellung von Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb und der datenschutzrechtlichen Anforderung an eine Datenminimierung gefunden werden. Hierzu dienen Pilotprojekte, die in datenschutzrechtlicher Begleitung auch im Jahr 2019 durchgeführt wurden.

#### **f) Qualitätsmanagement der envia SERVICE**

Die envia SERVICE stellt die Vertraulichkeit sensibler Netzkundendaten ihrer Auftraggeber (der Netzbetreiber der enviaM-Gruppe) u. a. dadurch sicher, dass die Prüfung sämtlicher Berechtigungen für das Netzkundenabrechnungssystem über alle bewirtschafteten NETZ-Mandanten zwei Mal jährlich erfolgt. Die Prüfergebnisse werden konsequent nachgehalten und führen bei Bedarf zu entsprechenden Berichtigungen.

Das modular aufgebaute und für alle Mitarbeiter verpflichtende jährliche Weiterbildungsprogramm „up to date“ wurde 2019 mit neuen Inhalten zu aktuellen energiespezifischen Themen fortgesetzt. In Seminarform absolvierten 298 MA bis 31. Dezember 2019 erfolgreich die Schulungsmodule.

**g) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe**

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und deren Verantwortung für die anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die konzernweit gilt, stellt ein wesentliches Element zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Der Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und trägt organisatorisch dazu bei, eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten zu unterbinden.

Mit dem elektronischen Laufzettel existiert ein elektronischer Workflow, der den zeitnahen Entzug von Berechtigungen bei einem Wechsel in/aus unbundlingrelevanten Strukturen oder beim Austritt aus der Unternehmensgruppe praktisch sicherstellt.

Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen teilgenommen, die mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates testiert worden sind. Weitere Mitarbeiter waren dazu angehalten, ein webbasiertes

Training im Intranet zum Thema Compliance zu absolvieren. Auch dieses wurde mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates abgeschlossen. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

#### **h) Zusammenarbeit mit Beteiligungen**

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM nutzen. Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Für je eine Gesellschaft mit Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe einbezogen sind, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

### **4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse**

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder Hinweis der BNetzA von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

#### a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas),
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“,
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“,
- BK7-17-026 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Gas),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0),
- BK6-14-110 „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“ (MPES),
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020 – MaKo 2020“),
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG,
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 1. April 2019 und zum 1. Oktober 2019

sowie die Kooperationsvereinbarung X seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt. Die sogenannten „Interimsprozesse“ (MsbG, § 60) waren bis Ende 2019 befristet und wurden

durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte aus der Rolle des Messstellenbetreibers an die berechtigten Marktpartner (Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), dritte Messstellenbetreiber). Diese Verbindung wurde von den Stromnetzbetreibern der enviaM erfolgreich aufgebaut.

Für ca. 650 Lieferanten haben MITNETZ STROM und Plauen NETZ von den entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen eine gültige Zuordnungsermächtigung erhalten und diese mit den aktiven Belieferungen/Einspeisungen abgeglichen. Die Lieferscheine werden entsprechend den Vorgaben erstellt und versendet. Die bisher erstellten Zuordnungslisten für Strom wurden für alle Lieferanten zum 1. Dezember 2019 eingestellt.

Die MaBiS-Fristen wurden eingehalten. Beim Versand der UTILTS-Formeln kam es zu Komplikationen, wobei jedoch zu beachten ist, dass durch immer wieder neu hinzukommende Formatänderungen und Anpassungen ein großer manueller Aufwand entsteht, der zu Verzögerungen führt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass nach kleineren Anlaufschwierigkeiten die Prozesse seit der Umstellung stabil laufen. Die weiteren Aufgaben konzentrieren sich auf den Aufbau der MaBiS-Prozesse mit den ÜNB's inklusive der Schattenbilanzierung und dem Versand der Messwertverteilung an die ÜNB's.

#### **b) Messstellenbetrieb (Messwesen)**

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und MITNETZ GAS stellen als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. MITNETZ STROM und Plauen NETZ sind grundzuständige Messstellenbetreiber und haben dies

– wie die Mehrheit der deutschen Netzbetreiber – der BNetzA bzw. der sächs. Landesregulierungsbehörde fristgerecht angezeigt.

Die IT-technischen Voraussetzungen für den Einbau von modernen Messeinrichtungen und von intelligenten Messsystemen wurden geschaffen. MITNETZ STROM ist seit 2018 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator.

MITNETZ STROM hat begonnen, intelligente Messsysteme, mit Einverständnis der Kunden und Lieferanten, im Netz einzubauen. Der weitere Einbau von intelligenten Messsystemen folgt in 2020, nachdem das BSI die technische Möglichkeit gem. § 30 MsbG am 7. Februar 2020 auf Grundlage seiner Marktanalyse vom 31. Januar 2020 erklärt hat. Der Rollout von modernen Messeinrichtungen bei MITNETZ STROM und Plauen NETZ wurde kontinuierlich fortgesetzt. Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden bereits ca. 250.000 moderne Messeinrichtungen eingebaut.

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben allen in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten diskriminierungsfrei Messstellenverträge lt. BDEW-Muster angeboten. Der Abschluss ermöglicht es, die Entgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme weiterhin dem Stromlieferanten in Rechnung zu stellen.

Im Rahmen eines Pilotprojektes bietet MITNETZ STROM allen Marktteilnehmern und Anschlussnehmern diskriminierungsfrei moderne Messeinrichtungen plus (sogenannte MeDa-Zähler) an. Dabei handelt es sich um moderne Messeinrichtungen i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG, die die erfassten Daten innerhalb der Liegenschaft an ein Empfangsgerät des Kunden mittels Funkchip übertragen können und somit den Grundstein für eine Nutzung durch den Kunden legen. Da diese Zähler nicht in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind, handelt es sich nicht um intelligente Messsysteme i. S. d. § 2 Nr. 7 MsbG. Entsprechende Informationen sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM einzusehen.

### c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

An die Stromverteilernetze sind eine ständig wachsende Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Die EEG-Einspeisungen sind im Berichtszeitraum leicht gestiegen. Unabhängig davon haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Im Falle eines Netzengpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht) gem. § 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), wird dabei berücksichtigt.

MITNETZ STROM begegnet möglichen Netzengpässen im Stromverteilernetz durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Das schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

MITNETZ GAS gewährleistet die Einspeisung von Biogas in das Gasverteilernetz, indem gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss hergestellt wird. Jede Biogaseinspeiseanlage wird individuell geplant und realisiert. Dadurch erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen insgesamt mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Anlage. Insgesamt befinden sich derzeit vierzehn Biogaseinspeiseanlagen im Netz der MITNETZ GAS.

**d) Prozesse für Netzengpässe**

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum Leistungsreduzierungen notwendig, die gemäß den Vorgaben aus dem BNetzA-Leitfaden zum Einspeisemanagement durchgeführt wurden. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der MITNETZ STROM veröffentlicht. MITNETZ STROM musste im Berichtszeitraum in 357 Fällen leistungsreduzierend eingreifen, um Überlastungen von Betriebsmitteln zu vermeiden.

**e) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Zwischen dem Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50 Hertz Transmission GmbH (50Hertz) existiert eine Vereinbarung zur Anwendung des BDEW/VKU-Praxisleitfadens für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone 50 Hertz. MITNETZ STROM handelt nach Aufforderung von 50 Hertz zur Leistungsanpassung als Erfüllungsgehilfe unter Einbeziehung nachgeordneter Netzbetreiber.

Die Reduzierung von Einspeiseleistung erfolgt bei MITNETZ STROM über das technische Netzsicherheitsmanagement.

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2019 gab es keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

MITNETZ STROM hat des Weiteren ein System der automatischen Frequenzentlastung installiert, das automatisch in Stufen auf Unterfrequenz reagiert. Bei der Verteilung der zugehörigen Unterfrequenz-Schutzgeräte im Netz hat MITNETZ STROM auf eine diskriminierungsfreie Anlagenauswahl geachtet. Nachgeordnete Netzbetreiber wurden in das Verfahren einbezogen.

Die Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die MITNETZ STROM in den „Technischen Mindestanforderungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für nachgelagerte

Netzbetreiber (TMA-NB)“ geregelt. Diese sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM veröffentlicht.

**f) Umsetzung geänderter Anforderungen zum automatischen „Unterfrequenz-Lastabwurf“**

Die neue Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142 steht vor der Verabschiedung. MITNETZ STROM geht die Umsetzung der Richtlinie aktiv an und hat im Juli 2019 nachgelagerte Verteilnetzbetreiber eingeladen, um die koordinierte Umsetzung der neuen Anforderungen anzustoßen. Mit der neuen Regel werden erstmalig auch alle nachgelagerten Verteilnetzbetreiber zur Umsetzung des automatischen unterfrequenzabhängigen Lastabwurfs (UFLA) direkt verpflichtet. MITNETZ STROM verfolgt das Ziel, den Prozess durch ein gemeinsames Gruppenabwurfkonzept mit den nachgelagerten Verteilnetzbetreibern zu optimieren. Hierdurch kann der erforderliche Aufwand seitens der Netzbetreiber reduziert und der automatische Unterfrequenz-Lastabwurf im Sinne aller Netznutzer koordiniert werden.

**g) Marktraumumstellung Gas**

In den Gebieten der enviaM-Gruppe, insbesondere der MITNETZ GAS und der MITNETZ GAS HD, sind weiterhin keine Maßnahmen der sogenannten Marktraumumstellung erforderlich.

**h) Planungs- und Prognoseprozess**

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITGAS, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

**i) Rentabilitätskontrolle**

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat im Berichtszeitraum zwei Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dementgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Verteilernetzbetreiber werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

**j) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber**

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2019 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie oder Gas innerhalb der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen. Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

### k) Kalkulation der Netzentgelte für das Jahr 2020

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte. Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) sind wesentliche Bestandteile und damit prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

Im Rahmen der Netzentgeltkalkulation 2020 für die Stromverteilernetze waren die gesetzlichen Vorgaben aus dem am 22. Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) zu berücksichtigen. So wurden für das Jahr 2020 die Vergütungen für die vermiedenen Netzentgelte (vNE) in der Netzentgeltkalkulation wie folgt berücksichtigt:

- Die Referenzpreisblätter zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gem. Veröffentlichung in 2017 wirken als Obergrenze.
- Rückspeisemengen werden differenziert in volatile (Wind und Solar) und sonstige dezentrale Einspeisungen gesplittet. Eine Vergütung erfolgt nur für den Anteil der Rückspeisemengen aus sonstigen dezentralen Einspeisungen.
- Für volatile Bestandsanlagen erfolgt keine Vergütung aus vNE.

Darüber hinaus wurden in die Netzentgeltkalkulationen 2020 für die Stromverteilernetze der MITNETZ STROM und der Plauen NETZ sowie für die Gasverteilernetze der MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD die aktuellen Erkenntnisse aus den jeweils laufenden Festlegungsverfahren der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode berücksichtigt.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht vor dem 1. Januar 2020 für alle verpflichteten Netzbetreiber veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

#### **l) Verlustenergiebeschaffung**

Weiterhin wird Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2019 wurden die restlichen 10 Tranchen für 2020 und 10 Tranchen für 2021 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 11 Ausschreibungstermine für 2021 sind bereits veröffentlicht. Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November 2019 die Kurzfristkomponente für 2020 nach einer Ausschreibung vergeben.

Die Beschaffung für das Lieferjahr 2019 erfolgte an 21 Terminen vom 11. Juli 2017 bis zum 19. Juni 2018. An den Ausschreibungen der MITNETZ STROM für das Lieferjahr 2019 beteiligten sich insgesamt vier Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2019 wurde im November 2018 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter [www.mitnetz-strom.de](http://www.mitnetz-strom.de) veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

#### **m) Beendigung von Konzessionen**

Durch MITNETZ STROM wurden die im Jahr 2019 zu bewältigenden Teilnetzübergaben infolge des Verlustes von Konzessionen diskriminierungsfrei gegenüber den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern zum 1. Januar 2020 abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form übergeben.

Den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Leitfadens des BDEW „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ V 1.1.2 vom 15. August 2019 mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern, durch den Einsatz einer von der BNetzA empfohlenen Aufteilungssystematik sowie mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierten Berechnungssystems zur Aufteilung der Erlösobergrenzen unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

## 5. Marktauftritt

MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ verfügen über einen eigenen, jeweils unabhängigen Marktauftritt. Dies schließt jeweils eigene Internetseiten ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen darüber hinaus auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

Die Internetauftritte sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe sind kundenfreundlich gestaltet und werden stetig im Sinne der Benutzerfreundlichkeit weiterentwickelt. Netzkunden von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderfassung oder einer Online Planauskunft. Für Veröffentlichungspflichten wurde ein eigener Bereich in der Top-Navigation geschaffen.

### Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Einzelne Daten werden aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse jedem Marktteilnehmer zur Verfü-

gung gestellt. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

## **6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

### **a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde. Eine Anpassung der Bestellung für die enviaM erfolgte zuletzt unter dem 25. September 2017.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben eines Abteilungsleiters im Bereich Recht/Revision der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten stehen in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich Mitarbeiter zur Seite, die ihn in seiner Funktion unterstützen. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den

Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion ist der Gleichbehandlungsbeauftragte dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

**b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung**

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Netzbetreiber-gesellschaften wahrgenommen.

**c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen**

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements in der enviaM-Gruppe ist die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich einen für Fragen des IT-Managements zuständigen Mitarbeiter sowie einen Mitarbeiter eines weiteren vertikal integrierten EVU, für das der Gleichbehandlungsbeauftragte diese Funktion übernommen hat. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und ein einheitliches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze aufrecht zu erhalten.

**d) Austausch innerhalb der innogy-Gruppe**

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der innogy SE auf allen vorgenannten Ebenen mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stimmt sich auf dieser Ebene regelmäßig mit den Kollegen der innogy-Gruppe und den dieser zugeordneten Regionalgesellschaften ab. Infolge der Eingliederung der enviaM-Gruppe in den E.ON-Konzern erweitert sich der Kreis der in die Abstimmung einbezogenen Unternehmen.

**e) Vermittlungskonzept**

Das in den früheren Gleichbehandlungsberichten der enviaM vorgestellte Schulungsprogramm wurde auch im Berichtszeitraum vollständig umgesetzt. Mit Einführung des neuen Gleichbehandlungsprogramms am 1. Februar 2018 wurde ein zweijähriger Schulungsturnus eingeführt.

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte wiederum in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM oder der genannten Tochtergesellschaften zu Rate gezogen. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt.

Zu Themen mit Unbundlingbezug, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- die interne und externe Kommunikation, insbesondere im Rahmen des Einsatzes sozialer Medien sowie das Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der Netzbetreiber,
- Möglichkeiten der Umgestaltung des Pachtmodells,
- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen,
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers,

- Auslegungsfragen zum Messstellenbetriebsgesetz, einschließlich Fragen zur Diskriminierungsfreiheit im Smart Meter Rollout-Prozess.

#### f) Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess durchgeführt. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „Controlling/Reporting“ (Dezember 2018 – April 2019)
- „Büroservice“ (Juni 2019 – Oktober 2019)
- „Compliance-Organisation der enviaM-Gruppe“ (November 2019 – Februar 2020))
- „Einkauf/Logistik Netz“ (seit September 2019)
- „Abrechnungsprozess Netzkunden“ (September 2019 – März 2020))
- „Netzzugangsmanagement“ (seit Dezember 2019)
- „Notfall-, Krisen- und Sicherheitsmanagement“ (Oktober 2019 – Januar 2020)
- „Netzdienstleistungen“ (Dezember 2018 – März 2019)
- „Umfeldmanagement“ (September 2019 – Januar 2020).

Im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität stattgefunden. Die Interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse und Handlungserfordernisse. Hinweise der Internen Revision wurden aufgegriffen und die Erledigung in einem konkret definier-

ten Zeitraum eingefordert. Handlungsbedarfe sind zwischenzeitlich überwiegend erfolgreich erledigt worden. Soweit dies noch nicht abgeschlossen ist, steht der Gleichbehandlungsbeauftragte im Austausch mit den an der Umsetzung beteiligten Organisationseinheiten.

Darüber hinaus hat die Interne Revision vereinzelt von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, sofern sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte greift auch im Übrigen alle durch Mitarbeiter angesprochenen Hinweise auf. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und treten auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses regelmäßig mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten heran. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

#### **g) Unbundlingbeschwerden**

Im Berichtszeitraum gab es keine Beschwerde mit Bezug zur Erfüllung der Entflechtungsanforderungen durch Unternehmen der enviaM-Gruppe.

#### **h) Gleichbehandlungsbericht**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2018 der enviaM-Gruppe im März 2019 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und ihn im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes ist von der BNetzA ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

#### **i) Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten auf europäischer Ebene (COFEED)**

Die unterschiedliche Umsetzung des europäischen Binnenmarktpaketes in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen gerade für europaweit tätige Unternehmen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund ist

auf französische Initiative hin, unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs), ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation des europäischen Binnenmarktpaketes hinzuwirken. Im Berichtszeitraum haben zwei Treffen stattgefunden. Schwerpunktthemen beim ersten Treffen waren zum einen die zukünftigen Aufgaben der DSOs unter dem Clean Energy Package, die mit einem Vertreter der DG Energy der Europäischen Kommission diskutiert wurden, und zum anderen das Re-Branding in verschiedenen Mitgliedsstaaten. Auf dem zweiten Treffen stand der Umgang mit Shared Services in den verschiedenen Unternehmen im Fokus. Dabei zeigte sich der unterschiedliche Umgang mit diesem Thema bzw. die unterschiedliche Bewertung durch die einzelnen Regulierungsbehörden in den jeweiligen Staaten. Die Aktivitäten werden auch im Jahre 2020 fortgesetzt.

#### **j) Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens**

Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch auf Verbandsebene aktiv und wirkt an Lösungen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. So hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum auf Veranstaltungen des BDEW Vorträge zum Thema

- „Netzdienstleistung als Drittgeschäft“ (20. Februar 2019 in Berlin/27. Februar 2019 in Köln) gehalten.

Er ist überdies ständiges Mitglied in der Projektgruppe „Entflechtung Verteilnetzbetreiber“ beim BDEW, in der Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet werden. Im Fokus stehen hier zurzeit die entflechtungsrechtlichen Auswirkungen des Clean Energy Package auf Verteilnetzbetreiber.

## 7. Ausblick

Der Fokus der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt im Jahr 2020 auf der Integration der enviaM-Gruppe in den E.ON Konzern. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Unbundlingkonformität weiterhin eingehalten wird.

Zudem ist der Pflichtprozess Rollout für intelligente Messsysteme gemäß der BSI-Markterklärung vom 7. Februar 2020 gestartet. Die Umsetzung soll transparent und diskriminierungsfrei von statten gehen. Der gesamte Rolloutprozess mit seinen diversen Schnittstellen wird einen hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten haben.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte setzt sich auch weiterhin intensiv mit den Entwicklungen in der deutschen und europäischen Gesetzgebung auseinander. Die neuen Anforderungen aus dem Clean Energy Package werden einen wichtigen Stellenwert in der vorbereitenden Umsetzung einnehmen. Gleiches gilt für den Umgang mit den Daten der Netzbetreiber.

Chemnitz, 27. März 2020

gez. Prof. Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter